

Sachbearbeiter: Kucera
Abteilung: II/10
Tel.Nr.: 602778

SCHRIFTLICHE INFORMATION
gemäß § 6 EU-InfoG
**zu Pkt. 1 und 2 der Tagesordnung des Ständigen Unterausschuss
des Hauptausschusses in Angelegenheiten der Europäischen
Union des Nationalrates am 18.09.2019**

1. Bezeichnung des Dokuments

1. WK 8483/2019 INIT EU-Mercosur: Consolidated texts of the trade part of the EU-Mercosur Association Agreement (071896/EU XXVI.GP)
2. WK 7938/2019 INIT EU-Mercosur trade agreement: The agreement in principle (070159/EU XXVI. GP)

2. Inhalt des Vorhabens

Die Zuständigkeit für die EU-Handelsabkommen liegt beim Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort.

Inhalte bzw. fachliche Berührungspunkte im Bereich des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus sind in der parlamentarischen Anfragebeantwortung 3944/AB vom 04.09.2019 zu 3894/J (XXVI.GP) dargelegt.

3. Hinweise auf Mitwirkungsrechte des Nationalrates und des Bundesrates

Möglichkeit zur Stellungnahme des Nationalrates und des Bundesrates nach Art. 23g B-VG.

**4. Auswirkungen auf die Republik Österreich einschließlich eines allfälligen
Bedürfnisses nach innerstaatlicher Durchführung**

Die Zuständigkeit für die EU-Handelsabkommen liegt beim Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort.

5. Position des zuständigen Bundesministers samt kurzer Begründung

Möglichkeit zur Stellungnahme des Nationalrates und des Bundesrates nach Art. 23d B-VG.

Österreich ist ein stark exportorientiertes Land. 60 Prozent der Bruttowertschöpfung werden durch Export erwirtschaftet und fast jeder zweite Job in Österreich hängt direkt oder indirekt von der Exportwirtschaft ab. Faire Handelsabkommen sind daher für Österreichs Wirtschaft von großer Bedeutung. Durch das genannte Abkommen erhalten österreichische Exportierende Zugang zu einem Markt von 260 Millionen Konsumentinnen und Konsumenten, es werden die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Handel österreichischer Unternehmen mit den Mercosur-Ländern verbessert und Rechtssicherheit geschaffen. In den Verhandlungen wurde von Seiten Österreichs aber immer klar darauf hingewiesen, dass die Beibehaltung der Qualität heimischer Lebensmittel sowie faire Marktbedingungen für die österreichische Landwirtschaft auch bei Importen nicht verhandelbare Kriterien sind. Dies betrifft faire Marktzugangsquoten für landwirtschaftliche Produkte insbesondere bei Rindfleisch, Zucker, Geflügel und Bioethanol inklusive einer Überprüfung der Belastung der europäischen Agrarmärkte. Es muss eine klare Festschreibung und Kontrolle europäischer Umwelt-, Tierschutz-, Produktions- und Lebensmittelstandards auch bei Importen geben. Weiters ist von Seiten der Europäischen Union die Verankerung des Vorsorgeprinzips eine Bedingung für den Abschluss des Abkommens.

Derzeit wird das Abkommen im Detail geprüft. Wesentliche Detailinhalte, wie zum Beispiel die Zollabbauschritte (Marktzugangsangebot), werden erst in den kommenden Monaten von der Europäischen Kommission vorgelegt.

Die oben ausgeführte Position wird nach wie vor und uneingeschränkt geteilt. Insbesondere sind die Beibehaltung der Qualität heimischer Lebensmittel, faire Rahmenbedingungen für die österreichische Landwirtschaft (unter anderem ausgewogene Marktzugangsquoten), klare Festschreibung und Kontrolle europäischer Umwelt-, Tierschutz-, Produktions- und Lebensmittelstandards, sowie das Vorsorgeprinzip Grundbedingungen.

Wesentliche Forderungen meines Ressorts sind im Abkommen grundsätzlich angesprochen (Klimaschutz, Vorsorgeprinzip, dauerhafte Importquoten, Schutzklausel), aber die Details müssen erst geprüft werden (siehe auch Beantwortung Frage 1). Für mein

Ressort ist deshalb in der jetzigen Phase die Beantwortung zentraler Fragen durch die Europäische Kommission sehr wichtig, um eine endgültige Bewertung anzustellen. Unter anderem sollten die ausstehenden Auswirkungsstudien (betreffend Landwirtschaft insbesondere kumulative Effekte der Handelsabkommen sowie das so genannte „Sustainability Impact Assessment“ inklusive einer Darstellung der Verankerung des Vorsorgeprinzips und der Verpflichtungen in Bezug auf das Pariser Klimaabkommen) rasch vorgelegt werden. Die Anwendung der bilateralen Schutzklausel auf Agrarprodukte und das angekündigte Mercosur-Hilfspaket der Europäischen Union für die Landwirtschaft sollten von der Europäischen Kommission detailliert erklärt werden.

6. Angaben zur Verhältnismäßigkeit und Subsidiarität

Die Zuständigkeit für die EU-Handelsabkommen liegt beim Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort.

7. Stand der Verhandlungen inklusive Zeitplan

Die Zuständigkeit für die EU-Handelsabkommen liegt beim Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort.

***Der Veröffentlichung der vorliegenden „schriftlichen Information“ wird
- zugestimmt***